



Az. 2/Os-0280

**Ortsrecht;**

**Neuerlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Ober-und Untergrainau“ (Sanierungssatzung)**

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Grainau hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Ober-und Untergrainau“ (Sanierungssatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung vom 22.08.2005 außer Kraft.

Die Satzung mit Lageplan liegt in der Verwaltung der Gemeinde Grainau, Zimmer Nr. 01, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

Zudem ist die Satzung auf der gemeindlichen Internetpräsenz zugänglich:

<https://www.gemeinde-grainau.de/bekanntmachungen>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Rathaus**

Am Kurpark 1  
82491 Grainau

**Geschäftszeiten**

Mo – Fr 8 – 12 Uhr  
Die + Do 14 – 17 Uhr

**Telefon**

(0 88 21) 98 18 – 0

**Telefax**

(0 88 21) 98 18 – 30

**Elektronische Post**

gemeinde@grainau.de

**Internet**

www.gemeinde-grainau.de

**Bankverbindung**

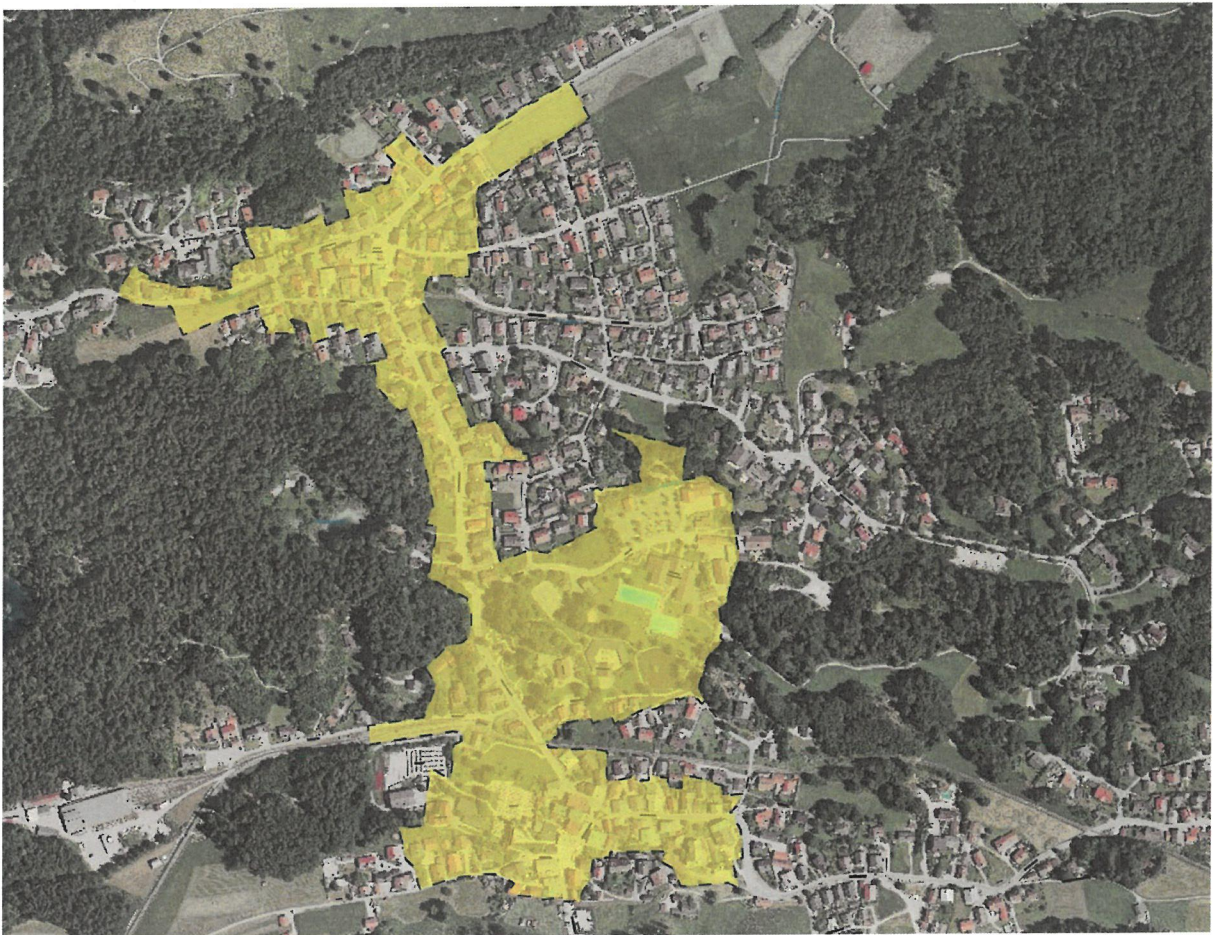
Sparkasse Oberland  
IBAN: DE31 7035 1030 0018 0055 04  
BIC: BYLADEM1WHM  
Steuernummer  
119/114/20262

Gemäß §142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Grainau, den 27.06.2024



Märkl  
1. Bürgermeister



Lageplan zur Sanierungssatzung vom 27.06.2024, unmaßstäblich

An den Amtstafeln bzw. im Internet	Datum	Hz.
- angeschlagen / veröffentlicht	<b>27.06.2024</b>	
- abzunehmen / zu entfernen	<b>29.07.2024</b>	